

Finanz- und Haushaltsordnung des Satranç Club 2000 e.V. (SC 2000)

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Haushalts- und Kassenführung des Satranç Club 2000 e.V. (SC 2000) wird durch diese Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.

1.2 Die dem Verein SC 2000 für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Beiträge

2.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Verein SC 2000 Beiträge (§ 10 der Satzung).

2.2 Der gesamte an den Verein SC 2000 abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:

2.2.1 dem an den Schachbezirk und an alle übergeordneten Organisationen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag, sowie deren Gebühren.

2.2.2 dem an den Stadtsportbund zu entrichtenden Beitrag,

2.2.3 dem Verein SC 2000 zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.

2.3 Die Beitragsanteile gemäß 2.2.1 und 2.2.2 bemessen sich nach den Festsetzungen der genannten Organisationen, der Beitragsanteil gemäß 2.2.3 nach dem letzten Beschluss der Jahreshauptversammlung.

2.4 Der Gesamtbeitrag des Jahres ist bis zum 1. Februar fällig. Zahlungseingang auf dem Konto des Vereins SC 2000.

2.5 Bis zum jeweiligen 15. Januar wird den Mitgliedern eine Beitragsrechnung zugestellt.

§ 3 Folgen von Zahlungsverzug

3.1 Sind Mitglieder mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung im Rückstand, so ruhen deren Stimmrechte.
Alle Rechte aus Satzung und Ordnungen können vom achten Tage nach der 2. Mahnung an, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, für die Dauer des Beitragsrückstandes ausgesetzt werden, das beinhaltet auch eine Sperre für alle Veranstaltungen des Schachbezirkes.

3.2 Für die Mahnung bei Zahlungsverzug von Beiträgen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
Über die Höhe der Gebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3 Nach erfolgloser Mahnung von Mitgliedsbeiträgen wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5% des angemahnten Betrages fällig.

3.4 Für die Mahnung bei Zahlungsverzug hinsichtlich Gebühren, Bußgelder, Geldstrafen etc. kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
Über die Höhe der Gebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.5 Nach erfolgloser Mahnung von Gebühren, Bußgeldern, Geldstrafen u.a. kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 5% des angemahnten Betrages erhoben werden.

§ 4 Grundlage der Finanzwirtschaft

4.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Vereins SC 2000. Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe der Satzung und anderer Ordnungen des Vereins SC 2000 für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

4.2 Der Haushaltsplanentwurf ist vom Rechnungsführer nach der Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes aufzustellen.

4.3 Der Rechnungsführer hat den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Haushaltsplanentwurf der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Gestaltung des Haushaltsplans

5.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum von 2 Jahren aufzustellen. Für das laufende Jahr ist ein Nachtragshaushalt möglich.

5.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern und hat insbesondere in „Ideellen Bereich/Administrative Kosten“, und „Sportliche Veranstaltungen“ zu unterscheiden.

5.3 Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins SC 2000 voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.

5.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.

5.5 Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.

5.6 Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist hinzuwirken.

§ 6 Ausführung des Haushaltsplanes

6.1 Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Rechnungsführer. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

6.2 Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Rechnungsführer zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken ermächtigt.

6.3 In dringenden Fällen kann die Überschreitung oder Neueinrichtung von Haushaltsansätzen bewilligt werden, und zwar - bis zu € 500,-- vom geschäftsführenden Vorstand, - bis zu € 1.000,-- vom Gesamtvorstand. Gleiches gilt in dringenden Fällen für Entnahme aus den Rücklagen.

6.4 Der Gesamtvorstand kann nach protokollierter Anhörung eines Rechtskundigen nicht vom Haushaltsplan gedeckte Zahlungen bewilligen, wenn sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

6.5 Der Rechnungsführer hat dem Vorstand unverzüglich zu berichten, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Alle Ausgaben müssen vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 7 Erstattung von notwendigen Auslagen

7.1 Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe, Ausschüsse und weiterer Gremien des Vereins SC 2000, sowie sonstiger Beauftragter ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und weiterer gesondert Beauftragten des Vereins SC 2000 werden zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes die entstandenen notwendigen Auslagen und Reisekosten **auf Antrag** erstattet.

<u>Bei Tagungen und Sitzungen werden erstattet:</u>

7.1.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten, bei Benutzung der Bundesbahn jedoch nur die Kosten der 2. Klasse, bei Benutzung des eigenen Pkw die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge,

7.1.2 bei notwendigen Übernachtungen die gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge,

7.1.3 bei Abwesenheit vom Wohnsitz die Tagesspesen, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen.

7.2 Die nach einer Änderung jeweils gültigen Sätze sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

7.3 Anträge auf Kostenerstattung für das laufende Jahr müssen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 15. Dezember des Abrechnungsjahres in Textform vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, ausgenommen sind die Aufwendungen die erst nach dem 15. Dezember anfallen, oder zu berechnen sind.

§ 8 Zahlungsverkehr

8.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Rechnungsführer.

8.2 Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.

8.3 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Vereins SC 2000 abzuwickeln.

8.4 Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs kann der Rechnungsführer einen Barbestand unterhalten. Die Barmittel sind auf den nötigen Umfang zu beschränken. Sie sind sicher aufzubewahren.

§ 9 Buchführung

9.1 Die Geschäftsvorfälle sind nach den kaufmännischen Regeln vollständig zu erfassen. Die doppelte Buchführung sollte zur Anwendung kommen.

9.2 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

9.3 Jeder Beleg ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

9.4 Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind unverzüglich vorzunehmen.

9.5 Der Rechnungsführer hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Finanzen des Vereins SC 2000 zu geben.

§ 10 Rechnungslegung

10.1 Der Rechnungsführer hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen, den Haushaltsplan abzurechnen und eine Vermögensrechnung zu erstellen.

10.2 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

10.3 Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in die Vermögensrechnung einzubeziehen.

10.4 Der Jahresabschluss (Haushaltsplanabrechnung einschließlich Erläuterungen) ist in den Einladungsunterlagen zur Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen.

10.5 Der genehmigte Jahresabschluss und der beschlossene Haushaltsplan sind dem Protokoll der Jahreshauptversammlung als Anlage bei zu fügen.

§ 11 Prüfungswesen

11.1 Die Jahreshauptversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

11.2 Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung aller Bestimmungen der Finanzordnung. Dabei sind die Buchführung und der Zahlungsverkehr nicht nur hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, sondern auch in Hinsicht auf die sachliche Richtigkeit zu prüfen.

11.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

11.4 Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht in Textform zu fertigen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Prüfbericht ist dem Protokoll der Jahreshauptversammlung als Anlage bei zu fügen.

§ 12 Aufbewahrungszeiten

12.1 Kassenbücher, auch EDV geführte Buchhaltungen, sind nach Schließung (Abschluss nach dem letzten Eintrag) zehn Jahre lang auf zu bewahren.

12.2 Alle anderen Buchungsbelege, Kontoauszüge und Zahlungsbelege sind nach Schließung (Abschluss nach dem letzten Eintrag) fünf Jahre lang auf zu bewahren.

§ 13 Geltungsbereich

Soweit in der Satzung des Vereins SC 2000 keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Finanz- und Haushaltsordnung.

Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Finanz- und Haushaltsordnung vor

Die vorstehende Finanz- und Haushaltsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins SC 2000 am 26.01.2013 in Köln beschlossen und tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Die Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12.12.2025 beschlossen und tritt am 01.05.2026 in Kraft.